

Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

vertreten durch das

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Schreiberweg 5

24119 Kronshagen

Email: avatar@bildungsdienste.landsh.de

vertreten durch die Direktorin

- im Folgenden als **IQSH** bezeichnet -

und

der Name der Schule

Email:

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

- im Folgenden als **Schule** bezeichnet-

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertragsverhältnis (im Folgenden als **Nutzungsvereinbarung** bezeichnet), das den gemeinsamen Einsatz des Avatars AV1 der No Isolation GmbH in der Schule beinhaltet. Dieser Vertrag bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von bestimmten personenbezogenen Daten bestimmen und im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) agieren.

Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien nachfolgend, wer welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

§ 1 – Beschreibung der Datenverarbeitung

- (1) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der insoweit ggf. zusätzlich einbezogenen vertraglichen Regelungen.
- (2) Die Art der verarbeiteten Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen

- (1) Die Parteien haben in der Anlage 2 dieses Vertrages die Verarbeitungsschritte beschrieben, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, und die jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen. Wenn keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenart(en) verantwortlich sind.
- (2) Die Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen aus den Art. 15 bis 21 DSGVO zu treffen sind, richten sich nach den Verantwortlichkeiten für die Verarbeitungsschritte. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass beide Parteien gleichermaßen für die Bearbeitung von vorgenannten Betroffenenanfragen verantwortlich sind.
- (3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, dass Ersuchen eines Betroffenen an die nach Anlage 2 dieses Vertrages zuständige Partei unverzüglich an die oben genannten Emailadressen weiterzuleiten.

§ 3 Umsetzung von Betroffenenrechten

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12 bis 14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit die jeweilige Partei für die Verarbeitungsschritte im Sinne des § 2 dieses Vertrages zuständig ist.
- (2) Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO der wesentliche Inhalt dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen ist, werden die Parteien sich hinsichtlich des Inhalts und der Formulierung dieser Informationen im Einzelnen abstimmen.
- (3) Die Parteien regeln in Anlage 2 primäre Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 12 bis 14 DSGVO.

§ 4 Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung

personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht.

§ 5 Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen

- (1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und ihrer Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.
- (2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.
- (3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten. Anderenfalls einigen sich die Parteien im Einzelfall darauf, wer die Benachrichtigung übernimmt.

§ 6 Gemeinsame Pflichten

Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

§ 7 Auftragsverarbeiter

Das IQSH ist berechtigt, die in Anlage 3 genannten Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO mit der Verarbeitung der Daten zu beauftragen. Dies umfasst auch die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern des Auftragsverarbeiters.

§ 8 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- (1) Wendet sich die zuständige Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag an eine der Parteien, wird diese der jeweils anderen Partei dies unverzüglich anzeigen. Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach § 2 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen der Nutzungsvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere der Nutzungsvereinbarung, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Kronshagen, den _____, den _____

IQSH

Schulleitung

Anlage 1 – Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

1. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- (a) Namen und Kontaktinformationen
- (b) IP-Adressen
- (c) Audio-/Videodaten
- (d) Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

2. Kategorien betroffener Personen

- (a) Erkrankte Schülerin/erkrankter Schüler
- (b) Klassenmitglieder
- (c) Lehrkräfte
- (d) Sonstiges an der Schule tätiges Personal
- (e) Eltern bzw. Sorgeberechtigte

Anlage 2 – Aufteilung der Verantwortlichkeiten

Verarbeitungsschritt	Verantwortlich	Primär verantwortlich für Betroffenenrechte aus §§ 12-14 DSGVO
Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung	IQSH	IQSH
Einrichtung der Geräte	IQSH	IQSH
Gewährleistung technischer Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO und § 12 Abs. 2 und 3 LDSG	IQSH	IQSH
Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen und Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftragsverarbeiter	IQSH	IQSH
Löschung von Daten	IQSH, Schule	IQSH, Schule
Ermöglichung des Einsatzes und der Nutzung des AV1-Avatars zur Übertragung eines Livestreams (Audio und Video) aus dem Unterricht	IQSH	IQSH
Nutzungserfassung und Verwaltung des AV1-Avatars.	IQSH, Schule	IQSH
Einholen der Einwilligungen	Schule	Schule
Gewährleistung organisatorischer Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO und § 12 Abs. 2 und 3 LDSG	Schule	Schule
Aufnahme der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung des automatisierten Verfahrens in ihre Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO	Schule, IQSH	Schule, IQSH
Verarbeitung der Schülerinnen- und Schülerdaten für die Ausleihe des Endgerätes und den konkreten Einsatz des Avatars	Schule	Schule
Konkreter Einsatz des Avatars AV1 im Unterricht bzw. den Pausen zur Übertragung eines Livestreams (Audio und Video) aus dem Klassenraum	Schule	Schule

Anlage 3 - Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter	Inhalt des Auftragsverarbeitungsvertrages	Dauer des Auftragsverarbeitungsvertrages
No Isolation GmbH, Viktualienmarkt 8, 80331 München	Ermöglichung des Einsatzes und der Nutzung des Avatars AV1 zum Zwecke der Übertragung eines Livevideos aus dem Unterricht sowie Bereitstellung technischer Supportleistungen	Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der Dauer des mit No Isolation geschlossenen Hauptvertrages zur Leistungserbringung.